

Satzung des Kleingärtnervereins „Zur Weinau“ e.V. Zittau

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Zur Weinau" und hat seinen Sitz in 02763 Zittau, Händelstr. 4. Er ist unter der Nr. 14034 im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein schließt sich dem Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. (LSK) an und ist Mitglied des Territorialverbandes Zittau.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche noch auf Gewinn gerichtete Ziele und ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Alle Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens. Der Verein setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns und als Bereicherung für die Landschaft sowie der Naherholung der Bürger.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere wie folgt verwirklicht:
 - Der Verein setzt sich dafür ein, dass die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingärten berücksichtigt werden. Er fördert das Interesse der Mitglieder an einer sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens sowie an der Pflege und Schutz der natürlichen Umwelt.
 - Der Verein unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit und Achtung vor der Natur.
 - Der Verein setzt sich für die Dauernutzung der Kleingartenanlage ein und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der örtlichen Volksvertretung und der Kommune. Im Rahmen seiner Möglichkeiten sorgt der Verein für eine saubere und ansprechende Umgebung der Kleingartenanlage.
 - Der Verein stellt sich die Aufgabe, durch Gartenfachberatung im Sinne des BKleingG, geltender Umweltvorschriften und der Kleingartenordnung sowie durch praktische Unterweisung seine Mitglieder zum umweltbewussten Handeln nach guter fachlicher Praxis und kleingärtnerischer Nutzung gemäß § 1 Abs. 1 BKleingG zu befähigen.
5. Der Verein schließt in Vollmacht des zuständigen Verbandes, auf der Grundlage des durch diesen abgeschlossenen Zwischenpachtvertrages, mit seinen Mitgliedern Unterpachtverträge ab. Die Gartenvergabe erfolgt gemäß den sozialpolitischen Zielen des gemeinnützigen Kleingartenwesens.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in Zittau und Umgebung hat sowie diese Satzung und Gartenordnung anerkennt.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Gleichzeitig kann der Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle gestellt werden.
3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Einer positiven Entscheidung ist eine Satzung beizufügen, bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, diese zu begründen.
4. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages für das laufende Jahr wirksam. Die Satzung gilt von dem neuen Mitglied als anerkannt, sobald seine erste Zahlung erfolgt ist.
5. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können verdienstvolle Vereinsmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese können vom Vereinsbeitrag und/oder Gemeinschaftsarbeit befreit werden.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen, in Organe des Vereins gewählt zu werden und einen Antrag auf Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen. Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen sowie diese Satzung, den Kleingartenunterpachtvertrag und die Kleingartenordnung einzuhalten und sich nach deren Grundsätzen innerhalb des Vereins zu betätigen;
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken;
- Mitgliedsbeiträge, Umlagen und andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung der Kleingartenparzelle oder des Gemeinschaftseigentums ergeben, innerhalb drei Monate nach Aufforderung zu entrichten;
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen und für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ersatzbetrag zu entrichten;
- bei Streitigkeiten mit dem Vorstand vor Beschreiten des ordentlichen Gerichtsweges eine Einigung in einem Schlichtungsverfahren gemäß § 10 der Satzung anzustreben.
-

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- schriftliche, an den Vorstand gerichtete, freiwillige Austrittserklärung des Mitgliedes,
- Tod des Mitgliedes,
- Ausschluss ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

Der Austritt erfolgt mit einer Frist von 6 Monate zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- die ihm auf Grund der Satzung oder von Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt.
- durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos und gemeinschaftsschädigend verhält,
- im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, von Umlagen, Pacht oder anderen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
- seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle auf Dritte überträgt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen oder auch, wenn Vereinsbelange dies erfordern.

Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beschlussfassung über die Satzung bzw. über Satzungsänderungen;
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer sowie der Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über den Finanzplan des Vereins;
- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, über die Umlagen und über Gemeinschaftsleistungen;
- Entscheidungen über Anträge;
- Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes;
- Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen Entscheidungen des Vereins;
- Entscheidung über die Mitgliedschaft des Vereins in einem Dachverband;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens 14 Tagen oder durch Aushang im Schaukasten zu erfolgen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter. Er hat zu Beginn die Beschlussfähigkeit festzustellen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

Die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung sämtlicher Mitglieder.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Über Beschlüsse, die ausschließlich die Nutzung der Kleingärten betreffen, befinden nur Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.

Über die Abstimmungsform (offen oder geheim) entscheidet die Mitgliederversammlung.
Für den Vorstand gemäß § 26 BGB ist Einzelabstimmung erforderlich.

Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zur Mitgliederversammlung sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht. Vertreter des Kreis-, Landes- oder Bundesvorstandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

Über die Mitgliederversammlung sind eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen. Es ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8

Datenschutz

Speicherung von Daten:

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System/in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Kassenwarts gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Weitergabe der Daten an den Verband:

Als Mitglied des Territorialverbandes Zittau ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

Pressearbeit:

Der Verein informiert die Tagespresse sowie die über Veranstaltungen und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internet-Seite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Territorialverband Zittau von dem Widerspruch des Mitglieds.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder und Kooperationspartner:

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, vor allem Veranstaltungen und deren Ergebnisse sowie Feiern, am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, vor allem Veranstaltungen und deren Ergebnisse sowie Feiern, in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Austritt aus dem Verein:

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 9

Vereinsvorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Auftrag der Mitgliederversammlung. In den Vorstand werden mindestens vier und höchstens dreizehn Personen gewählt, darunter der 1. und 2. Vorsitzende.

Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Der 1. und 2. Vereinsvorsitzende vertreten den Verein allein (Einzelvertretung) im Rechtsverkehr.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer; sie müssen Vereinsmitglieder sein.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand den drei Verantwortlichen für Wasser oder Strom, den drei Fachberatern und mindestens zwei Obleuten, sowie einen Gerätewart.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister im Amt.

Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder nicht mehr ausüben können.

Beim vorzeitigen Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern hat der Vereinsvorstand das Recht, geeignete Personen bis zu Neuwahl in den Vorstand zu kooptieren.

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden jeden Monat einberufen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe,

- den Verein im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu leiten,
- das Vereinsvermögen den satzungsmäßigen Zwecken zuzuführen,
- die Einhaltung der gültigen Ordnungen und der abgeschlossenen Verträge zu gewährleisten,
- die Verwaltung der Kleingartenanlage im Auftrag des Territorialverbandes durchzuführen,
- mit Mitgliedern Unterpachtverträge im Auftrag des Territorialverbandes abzuschließen,
- zur Einhaltung der Verpflichtungen in Unterpachtvertrag und Kleingartenordnung gegenüber den Mitgliedern wirksam zu werden.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten durch den Verein ihre tatsächlichen Aufwendungen ersetzt. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten werden sie rechtlich durch den Verein versichert. Der Verein stellt ihnen die für ihre Arbeit erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Verbandszeitschrift, auf Vereinskosten zur Verfügung. Mitglieder des Vorstandes dürfen für ihre Tätigkeit lt. Mitgliederbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten.

§10

Schlichtungsverfahren

Zur Klärung von Streitigkeiten zwischen Verein und Mitglied, die sich aus der Vereinssatzung oder aus geltenden Ordnungen des Vereins ergeben und nicht bereinigt werden konnten, ist vor der Anrufung eines ordentlichen Gerichts eine vereinsinterne Entscheidung im Schlichtungsverfahren anzustreben.

Für Streitigkeiten aus dem Unterpachtverhältnis ist vor der Anrufung des ordentlichen Gerichtes die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens verbindlich. Dafür kann auch der Territorialverband Antragsteller sein.

Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens kann der Schlichtungsausschuss des Territorialverbandes angerufen werden. Die für ihn gültige Arbeitsordnung ist für die Durchführung des beantragten oder eingeleiteten Schlichtungsverfahrens verbindlich.

Schlichtungsverfahren sind gebührenfrei, aber kostenpflichtig. Die Umlage der entstandenen Kosten auf die Beteiligten erfolgt durch den Schlichtungsausschuss mittels Beschluss.

§ 11

Finanzierung des Vereins

Zur Deckung seiner Allgemeinkosten erhebt der Verein einen Mitgliedsbeitrag; die Höhe und die Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

Für Unterhaltungsmaßnahmen am Vereinseigentum und für Investitionen oder zur Rücklagenbildung können zweckgebundene Umlagen gemäß Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erhoben werden.

Sämtliche Forderungen des Vereins sind Bringschulden des Mitgliedes. Sie sind bis zum **28.02. des Folgejahres** nach Rechnungsstellung fällig. Rückstände können gebührenpflichtig erhoben werden. Bis zur endgültigen Bezahlung der nicht fristgerecht beglichenen Forderungen des Vereins entfallen alle Rechtsansprüche des Schuldners an den Verein.

§ 12

Kassenführung

Der Kassenwart ist verantwortlich für das Führen von Büchern und Aufzeichnungen gemäß § 140 ff, AO und für das Erarbeiten des Haushaltsvoranschlages.

§ 13

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt drei Revisoren, ihre Amtszeit beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein, sie unterliegen keinerlei Weisung oder Beauftragung durch den Vorstand und sind nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Die Revisoren haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und regelmäßige Prüfungen der Kasse, des Abschlusses des Geschäftsjahres und des Belegwesens des Vereins vorzunehmen.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Buchführungsunterlagen des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit vorzunehmen.

Der Prüfungsbericht ist mit Unterschrift der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Kleingärtnervereins“ einzuberufen ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen der Mitglieder gemäß § 2 Abs. 3 BKleingG zur Förderung des gemeinnützigen Kleingartenwesens an den Territorialverband Zittau, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der unter § 2 der Satzung genannten Zwecke (Förderung des Kleingartenwesens) zu verwenden hat.

Dazu ist eine Abstimmung mit dem Finanzamt durchzuführen.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins dem Territorialverband Zittau zur Aufbewahrung zu übergeben.

§15

Schlussabstimmungen

Die Bestimmungen der bisherigen Satzung werden aufgehoben und durch diese ersetzt.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **21. März 2014** beschlossen. Sie gilt mit dem Tag der Registrierung beim Amtsgericht.

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.